

# Antrag auf Einebnung einer Grabstelle

## Persönliche Angaben des Antragstellers

Name	
Anschrift	
Telefon / E-Mail	

## Hiermit beantrage ich die Einebnung der Grabstätte des/der Verstorbenen:

Name des/der zuletzt Verstorbenen			
Geboren am	Gestorben am	Beigesetzt am	Ende der letzten Ruhefrist

## Die einzuebende Grabstelle befindet sich auf dem Friedhof:

Ort			
Art	<input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Urnengrab		
Lage	Feld:	Reihe:	Nummer:

## Die Einebnung erfolgt durch:

Ausführende Firma (Stempel/Unterschrift)	
am	

**Auf die Einhaltung der Friedhofssatzung wird hingewiesen. Ordnungswidrig handelt, wer ohne vorherige Zulassung gewerbliche Tätigkeiten durchführt; das Einebnen der Gräber selbst oder durch unbefugte Dritte durchführt; störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen ausführt. Ordnungswidrigkeiten können ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wurde ich belehrt und werde die beauftragte Firma anweisen:

- sämtlicher Bewuchs, alle Fundamente und sonstige Bauteile sind von der Grabstelle zu entfernen  
(die Entsorgung in den auf dem Friedhof aufgestellten Containern ist nicht gestattet)
- ggf. vorhandene Urnen sind durch ein Bestattungsinstitut zu bergen, sofern es sich um nicht zersetzende DDR-Urnen handelt
- Die Grabstätte ist erdeben dem Umfeld anzupassen. Der Boden ist aufzufüllen und zu verdichten um spätere Senkenbildung zu vermeiden. Es ist Gras anzusäen.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt regelmäßig für alle durchgeführten Einebnungen.

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkläre ich, dass ich zur Beantragung der Einebnung der o.g. Grabstelle berechtigt bin und etwaige Verwandte (u.a. Eltern, Geschwister, etc.) mit der Einebnung einverstanden sind. Ist der Antragssteller nicht Nutzungsberechtigter, so muss eine Genehmigung zur Antragstellung auf Einebnung vom Nutzungsberechtigten vorgelegt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### **Genehmigung der Friedhofsverwaltung**

Das Einebnen der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine eigenmächtige Einebnung bzw. Räumung einer Grabstelle ist nicht zulässig.

Für Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Einebnung entstehen, haftet der Verursacher.

### **Einebnung der Grabstätte**

genehmigt

nicht genehmigt – Begründung: \_\_\_\_\_

Kemberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Friedhofsverwaltung / Stempel